

**Sitzungsvorlage des Stadtrates**

am 21.09.2020

TOP 3.

öffentlich

DSNR.: SR 126/2020

**Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm**Anlage/n: Grundsatzpapier zum Workshop vom 15.01.2020Sachbericht:

Bei dem Landkreis Neu-Ulm handelt es sich neben dem Landkreis München um den einzigen Exoten im Freistaat Bayern, bei denen die Abfallwirtschaft auf die einzelnen Gemeinden übertragen wurde. Bereits Ende der Neunziger Jahre wurde auf Anregung des Bayerischen Gemeindetags ein Konzeptentwurf zur Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben sowie ein Soll-Ist-Vergleich durch ein Ingenieurbüro erstellt. Nach Vorlage der Ergebnisse im Jahre 2002 wurde aufgrund der uneinheitlichen Entscheidungen der Kreisgemeinden die Rückübertragung durch den Landkreis ein Jahr später abgelehnt. Die Zuständigkeit blieb bei den Gemeinden.

Der Kreisverband Neu-Ulm des Bayerischen Gemeindetags ist nunmehr Ende des Jahres 2019 erneut an den Landkreis mit der Bitte herangetreten, eine Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben von den Gemeinden auf den Landkreis prüfen zu lassen.

Am 15.01.2020 fand daraufhin ein Workshop mit Vertretern des Landkreises, der Gemeinden, sowie einem Vertreter aus der Abfallwirtschaft statt. Ziel der Veranstaltung war es, eine mögliche Rückübertragung zu diskutieren, sowie sich ein möglichst breites Meinungsbild zu verschaffen.

Vorbereitend auf die Prüfung der möglichen Rückübertragung bittet der Landkreis um die Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene bis spätestens 30.09.2020. Hierbei ist im ersten Schritt lediglich abzuklären, ob die Stadt Weißenhorn sich grundsätzlich eine Rückübertragung vorstellen könnte. Anschließend muss der Landkreis Neu-Ulm anhand der Beschlüsse aus den einzelnen Gremien entscheiden, ob er in eine konkrete Prüfung einsteigt oder die Zuständigkeit im bisherigen Rahmen verbleibt (vgl. Anlage, Schritte 1 - 3).

Im Falle einer detaillierten Untersuchung müsste dann in den kommenden Haushaltjahren Mittel für externe Dienstleistungen Dritter eingeplant werden. (Kostenaufteilung auf Basis der Einwohnerzahlen, z. B. für Soll-Ist-Vergleich der Kosten). Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes ist eine Prüfung der Rückübertragung nur dann sinnvoll, wenn sich möglichst alle Gemeinden für die grundsätzliche Prüfung aussprechen.

Die Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben bringt auf den ersten Blick verschiedene Vor- und Nachteile mit sich:

Vorteile:

- Einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Ausbau sowie Spezialisierung der Abfallberatung (ständige Änderung der gesetzlichen Vorgaben)
- Zentrale Gebührenfestsetzung und Behälterverwaltung
- Geringere Kosten durch landkreisweite Ausschreibung
- Moderne Behältersysteme und einheitlicher Betrieb der Wertstoffhöfe
- Verbesserung des Serviceangebots für die Bürger (Holsysteme, Ausgabe der Abgabemöglichkeiten für Wertstoffhöfe und einheitliche Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe)
- Schaffung eines Solidarsystems: Alle Bürger des Landkreises werden gleichbehandelt.
- Schnelle Reaktion auf externe Einwirkungen durch den direkten Durchgriff.

#### Nachteile:

- Örtliche Gegebenheiten und individuelle Lösungen können nicht mehr direkt in der Abfallwirtschaft berücksichtigt werden.
- Entscheidungen sind auf Landkreisebene zentralisiert (z. B. flächendeckende Einführung der Biotonne, Grüngutsammlung)
- Einzelne Serviceleistungen können u. U. vor Ort schlechter werden (je nach Konzept längere Wege bei Wegfall/Verkleinerung Wertstoffhof)
- Mögliche Beeinträchtigung mittelständischer Unternehmen bei zentralisierter Ausschreibung, anstatt mehreren kleineren Aufträgen (evtl. Wettbewerbsnachteile ggü. großen Unternehmen)
- Der Zugriff der Gemeinden auf Einrichtungen (Sammelstelle oder Wertstoffhof) für weitere Nutzungen sind nicht mehr direkt, sondern nur über den AWB möglich.

Ob sich die Rückübertragung wirtschaftlich vorteilhaft auf die Müllgebühren auswirkt, lässt sich derzeit schwer sagen. Eine einheitliche Ausschreibung der Entsorgungsleistungen für alle Gemeinden des Landkreises wird allgemein als positiv hinsichtlich der Einspareffekte erachtet. Natürlich sollte sich die Entsorgungssituation und Kosten für die Stadt Weißenhorn nicht verschlechtern.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der detaillierten Prüfung durch den Landkreis zugestimmt werden. Eine endgültige Entscheidung des Stadtrats für oder gegen eine Rückübertragung wäre erst nach der Feststellung und Präsentation der Untersuchungsergebnisse in der Zukunft zu treffen.

Die Rückübertragung kann eine sinnvolle, zukunftsorientierte Lösung darstellen, welche sich insgesamt durchaus positiv für den Gesamt-Landkreis auswirken könnte. Wichtig für die heutige Entscheidungsfindung sollte der Aspekt sein, dass sich nicht alle Details und Fragen zum aktuellen, frühen Zeitpunkt klären lassen, sondern sich die Lösungen erst im Laufe des Prozesses aufzeigen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weißenhorn steht einer möglichen Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben an den Landkreis grundsätzlich positiv gegenüber und stimmt einer detaillierten Prüfung durch den Landkreis zu.

Andreas Palige  
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

<b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
<b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input checked="" type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
<b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>			
<b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

**Workshop vom 15. Januar 2020 im Bildungszentrum Roggenburg**  
**Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben von**  
**den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis Neu-Ulm**  
**Meinungsbildung und Entscheidungsfindung**

Im Landkreis Neu-Ulm ist aus der Historie gewachsen, dass die Zuständigkeiten für das Einsammeln und Befördern des Hausmülls und den Betrieb der Wertstoffhöfe bei den kreisangehörigen Gemeinden liegen und nicht auf den Landkreis übergegangen sind.

Die sich dadurch ergebende getrennte Zuständigkeit in der Abfallwirtschaft hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist durch die Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung) auch rechtlich festgeschrieben.

Durch die stetige Verdichtung rechtlicher Regelungen im Bereich der Abfallwirtschaft ist der Kreisverband Neu-Ulm des Bayerischen Gemeindetags an den Landkreis mit der Bitte herangetreten, zu prüfen, ob eine Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben von den Gemeinden an den Landkreis möglich ist.

Am 15.01.2020 fand dazu in Roggenburg ein ganztägiger Workshop statt, an dessen Ende die Bitte der Gemeinden an den Abfallwirtschaftsbetrieb stand, die wesentlichen Gesichtspunkte einer möglichen Rückübertragung zusammenzufassen.

**Mögliche Vorteile**

- Einheitliches Entsorgungssystem im Landkreis (moderne Behälterverwaltung mittels Ident-System und einheitliche Behälter, Biotonne u.ä.) erleichtert die örtliche Umsetzung moderner Erfassungssysteme,
- Durch die einheitliche Regelung der Entsorgung in allen Gemeinden des Kreises Verbesserung der Gebührenfestsetzung und Behälterverwaltung,
- Verbesserung des Bürgerservice durch umfangreiches und nicht ortsgebundenes Entsorgungsangebot (u.a. große Wertstoffhöfe mit langen Öffnungszeiten) flexible Nutzung der Wertstoffhöfe unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit,
- Kostengünstigere Vergabeergebnisse durch breitere Vergabebasis (mehr Einwohner, größere Mengen),
- Zentrale Steuerung vereinfacht die Abläufe und bündelt das Fachwissen = geringerer Verwaltungsaufwand, insbesondere Entlastung der kleineren Gemeinden
- Bessere Möglichkeiten Fachkräfte zu finden und zu binden als auf der Gemeindeebene,
- Einheitliche Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausbau und Spezialisierung der Abfallberatung,
- Schnelle Reaktion auf Einwirkungen durch den direkten Durchgriff.

**Mögliche Nachteile**

- Wegfall gemeindlicher Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeit nach örtlichen Bedürfnissen und Wünschen (z.B. Biotonne, Grüngutsammlung),

- Zeitlich aufwändiger Aufbau einer entsprechenden Verwaltungsstruktur beim Landkreis, da derzeit beim AWB kein entsprechendes Personal vorhanden ist und die Gemeinden i.d.R. kein Personal abgeben werden,
- Einzelne Servicethemen und Standards können schlechter werden (je nach Konzept längere Wege zum Wertstoffhof),
- Zugriff der Gemeinden auf Einrichtungen (Sammelstelle oder Wertstoffhof) für weitere Nutzungen nicht mehr direkt, sondern nur über den AWB möglich,
- Durch zentrale Vergaben können kleine und mitteständische Entsorgungsdienstleister Wettbewerbsnachteile ggü. großen Konkurrenten auf dem Entsorgungsmarkt bekommen.

### **Wichtig:**

**Auch zukünftig ist im Falle einer möglichen Rückübertragung der Landkreis auf die Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen! Zum Beispiel durch**

- ❖ Flächen für Containerstandplätze
- ❖ Flächen für Wertstoffhöfe / Kompostierungsanlagen
- ❖ Personal für Wertstoffhöfe
- ❖ Mithilfe bei der Sauberhaltung der Depotcontainerstandplätze
- ❖ Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Als Ansprechpartner für die Bürger vor Ort

### **Zu klärende rechtliche Frage**

Kann die Rückübertragung lediglich durch ein Verlangen einer Gemeinde ohne Einvernehmen des Landkreises erfolgen? Klärung erfolgt durch den Gemeindetag.

### **Weiteres Vorgehen:**

#### **1.Schritt:**

Entscheidung auf Ebene jeder einzelnen kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, ob eine detaillierte Prüfung der Rückübertragung gewünscht wird, die vom Landkreis mit Unterstützung der Städte und Gemeinden umgesetzt werden soll.

Es geht dabei im ersten Schritt nicht um einzelne Aspekte der Abfallwirtschaft und um Details eines späteren Konzeptes. Es geht darum, ob sich die jeweilige Gemeinde grundsätzlich überhaupt eine Rückübertragung vorstellen kann.

Die bei der Projektumsetzung entstehenden internen Kosten sind durch die am Projekt Beteiligten selbst zu tragen. Die externen Kosten für die Dienstleistungen Dritter werden zwischen dem Landkreis (AWB) und den am Projekt beteiligten Städten und Gemeinden im Verhältnis 1:1 aufgeteilt. Die Aufteilung der externen Kosten zwischen den am Projekt beteiligten Städten und Gemeinden erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen.

Diese Beschlüsse der kreisangehörigen Gemeinden sind dem Landkreis (AWB) bis Ende September 2020 mitzuteilen.

## **2. Schritt:**

Der Landkreis entscheidet nach Eingang der Beschlüsse aller 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ob eine Prüfung der Rückübertragung angegangen wird.

Wenn keine Prüfung der Rückübertragung erfolgen soll, ist das Projekt an dieser Stelle beendet.

Wird das Projekt fortgeführt, dann erfolgt im Anschluss die Ist-Aufnahme der Daten beim AWB und den Gemeinden und dann die Soll-Ermittlung für den Fall der Rückübertragung. Im anschließenden Soll/Ist-Vergleich werden die Maßnahmen und Kosten vergleichbar gemacht.

## **3. Schritt:**

Nach der Feststellung der Ergebnisse und deren Vorstellung erfolgt dann die Entscheidung der Gemeinden (ohne Bindung an den Grundsatzbeschluss im ersten Schritt), ob eine Rückübertragung gewünscht wird. Daraus ergibt sich dann für den Landkreis die Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Umsetzung der Rückübertragung.

Sollte eine Stadt oder Gemeinde, die sich im ersten Schritt gegen eine Betrachtung der Rückübertragung entschieden hat, nachträglich die Rückübertragung mittels Soll/Ist-Vergleich wünschen, so ist dies dann möglich, wenn diese Stadt/Gemeinde sämtliche mit der nachträglichen Betrachtung verbundenen Kosten übernimmt.

## **4. Schritt:**

Die zuständigen Landkreis-Gremien entscheiden über den Erlass einer Rechtsverordnung zur Rückübertragung.

Im Fall einer Rückübertragung wird dann die konkrete Umsetzung in Abstimmung mit den Gemeinden geklärt.

## **Zeitliche Schiene bzw. für Schritt 1 und 2**

15.01.2020 Workshop:	Meinungsbildung und Entscheidungsfindung
Mai bis Juli 2020	Wenn nötig kann eine zweite Infoveranstaltung -nach der Kommunalwahl- zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung für die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden.
Bis 30.09.2020	Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Gemeinden und Übermittlung der Entscheidung an den AWB
Bis Ende November 2020	Vorberatung im Umwelt- und Werkausschuss
Dezember 2020	Entscheidung im Kreistag über mögliche Prüfung der Rückübertragung

- **Bei einer Ablehnung der Prüfung einer Rückübertragung im Kreistag erfolgt die Beendigung des Projektes.**
- **Bei einer Entscheidung für eine Prüfung der Rückübertragung wird die Prüfung mit der Datenerhebung begonnen.**